

Damen und Herren
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister

der Mitglieds Körperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30

Fax: 0431 - 57 00 50 35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail

Unser Zeichen: 33.40.50 Zi/Lü

Datum: 2. März 2022

(bei Antwort bitte angeben)

Aktuelle Informationen zur Lage im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

- **Hilfe-Telefon und Internetseite der Landesregierung für Fragen zur Flucht aus der Ukraine**
- **Aktuelle Informationen der Landesregierung im Innen- und Rechtsausschuss vom 2. März 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg möchten wir Sie nachstehend wie folgt informieren:

1. Hilfe-Telefon und Internetseite der Landesregierung für Fragen zur Flucht aus der Ukraine

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hat das Innenministerium für Fragen zur Flucht aus der Ukraine insbesondere von Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteinern ein zentrales Postfach eingerichtet:

Flucht-Ukraine@im.landsh.de.

Hier erfolgt gegebenenfalls die Vermittlung von Ansprechstellen oder der Hinweis auf Informationen, die seitens der Bundesregierung veröffentlicht worden sind.

Telefonisch können sich die Fragenden an das Innenministerium unter der Telefonnummer 0431 988-3369 wenden. Hier können sie auch Nachrichten auf einer Mailbox hinterlassen. Diese werden anschließend bearbeitet.

Gleichzeitig hat das Innenministerium mitgeteilt:

Das Innenministerium bittet um Geduld, sollten nicht alle Anrufe und Mails gleich bearbeitet werden können.

Ankommende Ukrainerinnen und Ukrainer können zunächst in den Landesunterkünften zur Ruhe kommen. Anschließend werden sie auf die Kommunen verteilt. Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner, die privaten Wohnraum für die Unterbringung zur Verfügung stellen oder sich ehrenamtlich engagieren wollen, sollten sich zunächst bei ihrer Gemeinde- oder Amtsverwaltung und den örtlichen Hilfsorganisationen erkundigen.

Informationen gibt es zusätzlich auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/ukraine.

Dort werden beispielsweise Fragen dazu beantwortet, welche Regelungen für die Einreise aus der Ukraine nach Deutschland gelten. Darüber hinaus gibt es dort auch Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten. Die Seite wird in den kommenden Tagen fortlaufend erweitert und aktualisiert.

2. Aktuelle Informationen zur Fluchtsituation

Es stellen sich nun konkrete rechtliche Fragen zur Einreise und zum Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat eine Übersicht zur geltenden Rechtslage für verschiedene Personengruppen von Geflüchteten erstellt (**Anlage 1**). In der Übersicht ist die geltende Rechtslage zu verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen, die rechtliche Regelungswirkung einer zeitnah geplanten BMI-Verordnung sowie die Rechtslage für eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG dargestellt. Eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG setzt einen Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG voraus. Dieser Beschluss ergeht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Der Vorschlag für den Beschluss wird bis zum nächsten Ji-Rat am morgigen Donnerstag, den 3. März 2022, erwartet. Die Richtlinie hatten wir mit der gestrigen Information übersandt.

Als **Anlage 2** ist ein Datenblatt mit einer Übersicht über Ukrainische Staatsangehörige in Deutschland beigefügt.

Die Innenministerin hat heute im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur aktuellen Lage berichtet. Stichwortartig lassen sich die Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

➤ **Fluchtbewegungen:**

- Rechtliche Einordnung/aufenthaltsrechtliche Fragen:

Fluchtbewegungen werden im Moment vor allem in den Anrainerstaaten gesehen. Die Situation bleibt dynamisch.

Ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, sind für Kurzaufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit.

Für morgen wird der Beschluss des Rates der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie über Mindestschutznormen im Fall eines Massenzustroms (RL 2002/55/EG), der die Anwendung des § 24 AufenthG auf ukrainische Staatsangehörige ermöglicht, erwartet.

§ 24 AufenthG würde mit dem Beschluss des Rates das erste Mal in der Geschichte seine Geltung entfalten. Unter den dort genannten Voraussetzungen könnte ukrainischen Staatsangehörigen, aber unter Umständen auch Drittstaatsangehörigen, die über ein legales Aufenthaltsrecht für die Ukraine verfügen, dann ein befristetes und verlängerbares Aufenthaltsrecht erteilt werden. Die Aufnahme einer Beschäftigung in den Fällen des § 24 AufenthG kann auch unbürokratisch erlaubt werden.

Da es noch ein paar Tage dauern wird, bis § 24 AufenthG seine Wirkung entfalten kann – also der Beschluss der EU in Kraft tritt – will das BMI eine Vorgriffsverordnung erlassen, damit diese genannten Regelungen ab sofort angewendet können.

Zugänge auf der Grundlage der sog. „Massenzustrom-Richtlinie“ werden grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

- Landeskapazitäten

Es werden Vorkehrungen für Einreisen aus der Ukraine getroffen. Eine Erhöhung der Belegung in den Erstaufnahmeeinrichtungen hängt nicht nur von den reinen Zugangszahlen ab, sondern auch von der zu erwartenden Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften.

Aktuell liegt die Belegung der Landesunterkünfte bei rund 1.550 Menschen. Bis Monatsende können zusätzlich 2.000 Menschen aus der Ukraine in den Landesunterkünften untergebracht werden. Zusätzlich können der Reservestandort Seeth aktiviert sowie weitere Container beschafft werden.

Da Ukrainer im Alter von 18 bis 60 Jahren aktuell nicht das Land verlassen dürfen, ist damit zu rechnen, dass vor allem Frauen mit Kindern die Flucht aus der Ukraine antreten werden. Mütter mit ihren Kindern werden indes nicht getrennt untergebracht, sondern gemeinsam in einem Wohncontainer bzw. in einem Raum, auch wenn es sich um mehr als zwei Personen handelt. Dieser Umstand wird die Aufnahmekapazität für Menschen aus der Ukraine faktisch deutlich erhöhen.

Aktuell werden gemeinsam mit dem Finanzministerium und der GMSH bereits Reserven und verfahrensrechtliche Fragen geprüft. Dabei sollen vorrangig die Kapazitäten an den vorhandenen aktiven Standorten ausgeweitet werden, weil hier die Logistik und Administration bereits besteht (LaZuF, Polizei, Dienstleister). Geprüft wird u.a.

- Eine Erhöhung der Containerzahl an den Standorten Bad Segeberg und – sofern Fläche bereitgestellt werden kann – Rendsburg.
- Eine Beschleunigung einer Reaktivierung von Reservestandorten, z.B. Seeth, z.B. über freihändige Vergaben.
- Weitere Reservestandorte befinden sich in der Prüfung.

Die Erstaufnahmestruktur des Landes stellt nur eine vorübergehende Unterbringung sicher. Die Zugangssteigerungen aufgrund der Situation in der Ukraine wird zu Erhöhungen bei den Kreisverteilungen führen.

Alle privat untergebrachten Menschen aus der Ukraine können sich ab sofort in kommunalen Impfzentren gegen Corona impfen lassen.

- Mögliches „Meldeverfahren“:

Die Fluchtbewegungen der Ukrainerinnen und Ukrainer unterscheiden sich von denen, die bereits bekannt sind. Sie kommen eher bei Familien und Freunden oder auch in Wohnungen, die von privaten Personen zur Verfügung gestellt werden, unter. Bislang sind seit dem Beginn des Angriffes auf die Ukraine 45 ukrainische Staatsbürger in einer Landesunterkunft angekommen.

Wir haben keine Kenntnis darüber, wie viele Ukrainerinnen und Ukrainer bei uns in Schleswig-Holstein insgesamt angekommen sind. Ein einheitliches Melde-/Registrierungssystem hat das BMI angekündigt.

Wir werden Sie weiter fortlaufend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied